

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden: AVL) gelten für sämtliche Kaufverträge zwischen der Vogt Schweiz AG und dem Käufer (im Folgenden: zusammen die Parteien) betreffend Handelsware und Eigenfertigungen der Ausrüstungsabteilung der Vogt Schweiz AG (im Folgenden: Ware). Sie gelten umfassend in allen Punkten, die von den Parteien nicht gegenseitig schriftlich abweichend geregelt sind. Besondere Bedingungen des Käufers, die zu den vorliegenden Bedingungen ganz oder teilweise in Widerspruch stehen, gelten nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Vogt Schweiz AG.

2. Preise

Vorbehältlich einer anderen Vereinbarung im Kaufvertrag sind die aktuellen Listenpreise der Vogt Schweiz AG in Schweizer Franken massgeblich. Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, EXW (Incoterms). Die Vogt Schweiz AG behält sich die Änderung der Preise und der technischen Ausführung der Ware jederzeit vor.

Der Mindestfakturabetrag beträgt CHF 50.–.

3. Abrufbestellungen

Bei Abrufbestellungen (Bestellung in Losen und Abruf innert einer bestimmten Frist) hat der Käufer der Vogt Schweiz AG die Abrufe jeweils mindestens 2 Wochen vor dem Versand der Ware mitzuteilen und einen ungefähren Ablieferungstermin anzugeben.

4. Liefertermine

Die Parteien vereinbaren entweder einen festen Liefertermin oder eine Frist, innert der die Lieferung zu erfolgen hat. Liefertermine und -Fristen werden nach bestem Ermessen bei normalem Ablauf der Fertigung und Terminzusagen der Zulieferanten eingehalten. Der Vogt Schweiz AG steht das Recht zu, insbesondere dann die Lieferfrist einseitig zu verlängern, wenn (alternativ)

- ein Zulieferant der Vogt Schweiz AG mit seiner Lieferung in Verzug ist
- der Käufer nachträglich Änderungen an der Ware oder an der Bestellmenge wünscht

Die Lieferfrist verlängert sich zudem angemessen im Falle unabwendbarer Ereignisse. Als solche gelten neben höherer Gewalt z.B. behördliche Anordnungen, Arbeitskonflikte/Streiks, gewaltsame Auseinandersetzungen, Mobilmachung, Ausschusswerden von Komponenten, Verzögerung im Eingang von Material und Zubehörstücken und zwar gleichgültig, ob diese Ereignisse im eigenen Betrieb oder in solchen von Zulieferanten auftreten. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob der Grund für die Verzögerung vor oder nach dem vereinbarten Liefertermin eintritt.

5. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht mit der Ablieferung der Ware bei der Betriebsstätte der Vogt Schweiz AG bzw. im Falle eines Versandes mit der Übergabe an den Spediteur bzw. die Post auf den Käufer über. Holt der Käufer die Ware nicht, nicht vollständig oder verspätet ab oder nimmt er im Falle eines Versandes die Ware nicht entgegen, so trägt er die Gefahr vom Zeitpunkt an, in dem die Vogt Schweiz AG dem Käufer mitgeteilt hat, dass die Ware bei ihr abholbereit ist.

6. Verpackung

Packmaterial stellt die Vogt Schweiz AG zu Selbstkostenpreisen in Rechnung und nimmt dieses nicht zurück. SBB-Paletten und Rahmen werden im Austausch leihweise zur Verfügung gestellt.

7. Versand

Der Versand der Ware erfolgt ab der Betriebsstätte der Vogt Schweiz AG in Oberdiessbach. Die Vogt Schweiz AG stellt dem Käufer die effektiven Fracht-, Verzollungs- und Verpackungskosten in Rechnung. Expresszuschläge werden nach Tarif zusätzlich verrechnet. Bei falsch bestellten Waren, Mengen usw. sowie bei Reparaturen und Umbauten gehen die Frachtkosten für Hin- und Rücksendung zu Lasten des Käufers.

8. Rücksendungen

Zurück gesandte Ware kann nur in fabrikneuem Zustand und nach vorgängiger Zustimmung der Vogt Schweiz AG durch diese zurückgenommen werden. Instandstellungskosten und Frachtauslagen gehen zu Lasten des Käufers. Zur Deckung der durch Rücksendungen entstehenden Umtriebe wird auf Gutschriften 10 % des Rechnungsbetrages in Abzug gebracht.

9. Zahlung

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Rechnungsstellung. Werden die Zahlungstermine nicht eingehalten, hat der Käufer ab dem 30. Tag nach Rechnungsdatum Verzugszinsen in der Höhe von 6 % pro Jahr zu bezahlen.

10. Gewährleistung

10.1. Umfang und Dauer

Die Vogt Schweiz AG erfüllt ihre Gewährleistungspflichten in Form der Nachbesserung. Das Wandelungs- sowie das Minderungsrecht sowie Ersatz von Schäden sowie auch Folgeschäden sind im Rahmen des gesetzlich zulässigen ausgeschlossen.

Die Vogt Schweiz AG übernimmt die Gewährleistung für fehlerfreie Ware und einwandfreie Ausführung für ein Jahr (ausgenommen sind Akkus: hier beträgt die Gewährleistung für fehlerfreie Ware und einwandfreie Ausführung 6 Monate). Die Vogt Schweiz AG haftet nur für Mängel, die unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäsem Gebrauch der Ware auftreten. Teile, welche nachgewiesenermassen infolge eines Materialfehlers oder mangelhafter Ausführung, innerhalb der Gewährleistungsdauer, schadhaft oder unbrauchbar werden, werden nach Wahl der Vogt Schweiz AG entweder kostenlos ersetzt oder auf Kosten der Vogt Schweiz AG repariert. Ist die Nachbesserung im Betrieb der Vogt Schweiz AG nicht möglich, trägt der Käufer die mit einem allfälligen Transport verbundenen Kosten. Gegen allfällige Wasserschäden hat sich der Käufer selbst zu versichern, die Vogt Schweiz AG übernimmt keine Haftung. Die ersetzten Bestandteile werden Eigentum der Vogt Schweiz AG. Für die von der Vogt Schweiz AG nicht selbst hergestellten Teile und Waren übernimmt die Vogt Schweiz AG nur diejenigen Gewährleistungspflichten einschliesslich -dauer, welche die Zulieferanten dieser Fremdfabrikate der Vogt Schweiz AG gegenüber eingehen. Reparaturen durch eine Drittfirma dürfen nur mit vorgängiger schriftlicher Einverständniserklärung der Vogt Schweiz AG durchgeführt werden, ansonsten gehen die Gewährleistungsrechte unter. Die aufgrund einer Dritt-Reparatur entstandenen Kosten werden nur nach vorgängiger Zustimmung der Vogt Schweiz AG von dieser übernommen. Nach Ablauf eines Jahres seit Lieferung der Ware ist die Geltendmachung sämtlicher Nachbesserungsrechte gegenüber der Vogt Schweiz AG ausgeschlossen.

10.2. Anzeige von Mängeln

Der Käufer hat die Ware nach Übernahme bzw. Zustellung unverzüglich auf allfällige Mängel zu überprüfen und allfällige Mängel der Vogt Schweiz AG sofort nach deren Entdecken schriftlich anzuzeigen. Als

ordnungsmässige Mängelanzeige gilt einzig die schriftliche Mitteilung mit den im Einzelnen genau zu umschreibenden Mängeln. Die Mängelanzeige muss spätestens am 8. Wochentag nach Entdeckung des Mangels, jedoch vor dessen Instandstellung, bei der Vogt Schweiz AG eintreffen. Könnte der Mangel Schäden verursachen, hat der Käufer die Vogt Schweiz AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Käufer trägt die Gefahr für Schäden an der Ware sowie für Folgeschäden, die sich aus einem Unterlassen der Mitteilung ergeben. Der Käufer hat zur Schadensbegrenzung angemessenen Massnahmen zu ergreifen und insofern den Anweisungen der Vogt Schweiz AG Folge zu leisten.

10.3. Ausschluss von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen

Die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen gegenüber der Vogt Schweiz AG ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Schäden, die durch höhere Gewalt, Verschulden des Käufers oder eines Dritten entstehen
- Kosten des Ausfalls eines Fahrzeuges oder Werkzeugs und damit verbunden die fehlende Gebrauchs- und Einsatzfähigkeit der Ware, Fahrzeuges oder Werkzeugs
- Schäden, die durch normale Abnutzung, unsachgemässe Behandlung, Bedienungsfehler oder übermässige Beanspruchung der Ware entstehen
- Folgeschäden
- Mängel und Sachschäden, die auf nach dem Gefahrübergang eintretende Umstände zurückzuführen sind, wie z.B. Mängel aufgrund von schlechter Instandhaltung, unsachgemässer Aufstellung, fehlerhafter Reparatur durch den Käufer oder Dritte oder auf Änderungen ohne schriftliche Zustimmung der Vogt Schweiz AG
- Bei ganzer oder teilweiser Veränderung der Ware ohne Wissen und Zustimmung der Vogt Schweiz AG oder bei Einbau von Teilen fremder Herkunft
- Bei Veräusserung (Verkauf, Abtretung, Leasing, Abtretung zum Gebrauch an einen Dritten o.ä.) der Ware wird die Vogt Schweiz AG von einem Dritten für Sachschäden im Sinne des vorangegangenen Absatzes zur Haftung herangezogen, so hat der Käufer die Vogt Schweiz AG zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten. Macht ein Dritter einen in dieser Ziffer beschriebenen Anspruch gegen eine der Parteien geltend, hat diese Partei die andere Partei hiervon unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen. Bei der Lieferung von Gebrauchtgegenständen lehnt die Vogt Schweiz AG jegliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche ab.

11. Dokumente und technische Informationen

Alle dem Käufer im Zusammenhang mit der Ware abgegebenen Unterlagen wie Zeichnungen, Skizzen, technische Unterlagen und andere technische Informationen sowie elektronische Daten (Software, Programme, Quellcodes) usw. bleiben Eigentum der Vogt Schweiz AG und dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Vogt Schweiz AG weder Dritten zugänglich gemacht, noch kopiert, vervielfältigt oder zur Selbstanfertigung der betreffenden Ware oder Teilen davon verwendet werden. Ausgehändigte Unterlagen sind der Vogt Schweiz AG auf Verlangen zurückzugeben. Die Vogt Schweiz AG behält sich vor, im Falle von Widerhandlungen zur Wahrung ihrer Rechte den Rechtsweg zu beschreiten. Die Vogt Schweiz AG stellt im Zeitpunkt der Lieferung kostenlos Angaben und Zeichnungen zur Verfügung, die es dem Käufer ermöglichen, die Ware in Betrieb zu nehmen, zu unterhalten und zu warten. Die Vogt Schweiz AG ist nicht zur Beschaffung von Werkstattzeichnungen für die Ware oder für Ersatzteile verpflichtet.

12. Rechte an der Ware

Ohne anderslautende, schriftliche Vereinbarung verbleiben die Immaterialgüterrechte und sämtliche andere Schutzrechte an der Ware und allfälliger Software bei der Vogt Schweiz AG. Die Vogt Schweiz AG hat überdies das Recht, die Ideen, Methoden, Konzepte und Verfahren, welche sie bei der Vertragsausführung allein

oder zusammen mit dem Käufer gewonnen hat, für eigene Zwecke und bei der Ausführung von Arbeiten ähnlicher Art für andere Kunden zu verwenden.

13. Gerichtsstand, Rechtswahl

Als Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag entstehenden Streitigkeiten gilt Oberdiessbach, Kanton Bern. Sämtliche Verträge der Vogt Schweiz AG unterstehen dem schweizerischen Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG).